

Gegenüberstellung der bisherigen und der zu ändernden Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen, Aulas, Klubkeller und Speisesälen der Plauener Schulen und Gymnasien

	bisher		geänderte Regelungen (Änderungen durch Fettdruck markiert)
I. Allgemeines			
1.	Schulräume, Aulas, Klubkeller, Speisesäle können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.	1.	
2.	Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.	2.	Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.
3.	Der Antrag ist unter Angabe des Nutzungszweckes einzureichen bei der Stadt Plauen, Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung, Reichenbacher Straße 34 in 08527 Plauen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsrechts unter Einbeziehung der beauftragten Person, welche das Hausrecht ausübt.	3.	
II. Benutzungsrichtlinien			
1.	Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln Die Bestuhlung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Plauen, GAV verändert werden. Ebenso bedarf die Verabreichung von Speisen und Getränken der vorherigen Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dessen Vertreter. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung beachtet wird (das betrifft auch das generelle Rauchverbot in den Gebäuden).	1.	
2.	Die Nutzung aller in dieser Entgeltordnung benannten Nutzungsobjekte ist nur für den bestimmten Nutzungszweck gestattet. Der Mieter hat alle ortspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Gesetze und Verordnungen, die für den Nutzungszweck zutreffen, einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand. Das betrifft insbesondere die Beseitigung von Knüllpapier und Leergut.	2.	
3.	Der Vertragsnehmer haftet der Stadt Plauen für alle Schäden, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Eigenbetrieb GAV ist berechtigt, im Namen der Stadt Plauen derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.	3.	
4.	Der Vertragnehmer stellt die Stadt Plauen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden.	4.	

